

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg
Postfach, D-79095 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

per E-Mail an xxxxxxxxxxxxxx

Frau
XXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
79xx XXXXXXXXX

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 201 4970
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: polizei@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
11.05.2020	32.31.12	Frau Betscha	26.05.2020

Demonstrative Aktion in der Freiburger Innenstadt am 01.06.2020

Sehr geehrte Frau xxxxxx,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz für die genannte Versammlung in Freiburg i. Br.

1. Veranstalter ist:

Privatperson

2. Anlass der Versammlung ist:

Schutz der Kindheit

- I. Für die auf 01.06.2020 von 12.00 bis 14.00 Uhr angemeldete Versammlung erteilen wir auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes folgende

Auflagen:

1. Die Versammlung ist auf dem Platz der Alten Synagoge durchzuführen.
2. Die Teilnehmerzahl wird auf 500 Personen begrenzt.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 2 - 3 - 4 Haltestelle Rathaus im Stühlinger
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau: Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12• BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



3. Die Teilnehmer_innen haben untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die Einhaltung eines Mindestabstands gilt nicht zwischen den Angehörigen einer Familie mit minderjährigen Kindern.

4. Pro 20 Versammlungsteilnehmenden wird ein_e gekennzeichnete Ordner_in eingesetzt.
5. Alle Teilnehmer_innen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr tragen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung.

- II. Wir ordnen die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) an. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Die Versammlung kann ohne Beachtung der erteilten Auflagen nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wäre.

Angesichts der aktuell noch unkontrollierten Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass infizierte Personen an der Versammlung teilnehmen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Infektion oft erst mehrere Tage später bemerkt wird. Bei Außerachtlassen der aufgegebenen Maßnahmen besteht die unmittelbare Gefahr einer ungehinderten Verbreitung des Virus SARS-Cov-2 unter den Versammlungsteilnehmer_innen oder zwischen diesen und unbeteiligten Personen. Dadurch würden die körperliche Unversehrtheit und gegebenenfalls das Leben als zu schützende Rechtsgüter des Einzelnen verletzt.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat dort seine Schranken, wo Grundrechte anderer eingeschränkt werden oder gar nicht mehr ausgeübt werden können.

Die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen sind geeignet und erforderlich, um eine Ansteckung der Versammlungsteilnehmer_innen untereinander oder die Ansteckung von Passant_innen mit dem Corona-Virus soweit möglich zu verringern.

Die Beschränkung der Teilnehmer_innenanzahl dient dem Ziel, Ansteckungen durch eine zu große Teilnehmendenzahl in Bezug auf die zur Verfügung stehende Versammlungsfläche zu vermeiden.

Um Ansteckungen mit dem Virus SARS-Cov-2 zu vermeiden, ist ein Abstand zwischen den Personen entscheidend. Nach den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist bei persönlichen Kontakten das Einhalten von Abstand eine zentrale Maßnahme. Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg regelt bereits, dass bei Versammlungen die Teilnehmer_innen untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten haben (§ 3 Absatz 3 Satz 3 der Corona-Verordnung). Um eventuelle Unklarheiten zwecks der zitierten Einschränkung ("wo immer möglich") zu beseitigen und den Infektionsschutz zu gewährleisten, ordnen wir die uneingeschränkte Einhaltung des Abstands an.

Bei einigen Versammlungen der vergangenen Wochen haben einzelne Personen sich zudem nicht an die Vorgabe gehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch deshalb besteht ohne die Abstandspflicht ein erhöhtes Risiko, mit dem Virus SARS-Cov-2 angesteckt zu werden. Nur mit der entsprechenden Auflage ist gewährleistet, dass bei Ihrer Versammlung unzweifelhaft ein Abstand der teilnehmenden Personen untereinander und zu anderen Personen eingehalten wird und der Infektionsschutz sichergestellt ist. Die Einhaltung des Mindestabstands gilt jedoch nicht zwischen den Angehörigen einer Familie mit minderjährigen Kindern.

Zudem ist aus Infektionsschutzgründen erforderlich, dass alle Teilnehmer_innen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Nach den Erkenntnissen der Polizei haben an etlichen Versammlungen, die in den letzten Wochen in Freiburg stattfanden, deutlich mehr Personen teilgenommen als angemeldet waren. Dabei kam es vermehrt zu Unterschreitungen der Abstandsregelung, insbesondere wenn Personen sich in die Versammlung eingliedert oder sie vorzeitig verlassen haben. Solche Situationen stellen ein Risiko der Ansteckung dar.

Aufgrund der Erfahrungswerte ist auch für die kommende Versammlung zu erwarten, dass die Mindestabstände teilweise unterschritten werden. Bei der angemeldeten Teilnehmendenzahl von 500 Personen können Sie als Versammlungsleiter/in nicht sicherstellen, dass alle Personen jederzeit den erforderlichen Mindestabstand einhalten.

Auf dem Platz der Alten Synagoge halten sich immer einige Personen zum Verweilen auf und es herrscht reger Fußgängerverkehr. Neben den Teilnehmenden einer Versammlung sind daher stets auch Personen anwesend, die die Versammlung vom Rand aus beobachten oder die die Versammlungsortlichkeit passieren. Es ist wahrscheinlich, dass Fußgänger_innen und andere auf dem Platz sich aufhaltende Personen den Abstand zu Ihrer Versammlung nicht einhalten bzw. sich mit der Versammlung vermischen.

Zusammengefasst ist aus diesen Gründen erforderlich, dass alle Teilnehmer_innen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr während der gesamten Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um den Infektionsschutz auch bei kurzfristigem Unterschreiten des Mindestabstands sicherzustellen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können nach § 3 Absatz 3 Satz 4 der Corona-Verordnung verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt

werden kann. Gegenüber einem solchen Verbot sind die hier erteilten Auflagen ein milderer Mittel.

Damit die Versammlungsleitung die Einhaltung der verfügten Auflagen gewährleisten kann, ist die Ordner_innenanzahl in der verfügten Anzahl erforderlich. Die Ordner_innenanzahl von 25 Ordner_innen (ein_e Ordner_in pro 20 Versammlungsteilnehmenden) wurde mit Ihnen im Vorfeld vereinbart.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

Die Auflagen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens vor den Gefahren, die durch eine Begünstigung der unkontrollierten Weiterverbreitung des Virus SARS-Cov-2 einhergehen, wiegt schwerer als das uneingeschränkte Recht, die Versammlungsfreiheit ohne Auflagen auszuüben.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach dürfen wir die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein besonderes Interesse an der baldigen Realisierung des Verwaltungsaktes besteht und dieses Interesse Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes übersteigt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen. Damit würde die Gefahr für die körperliche Unversehrtheit und das Leben eintreten, die durch die Auflagen gerade verhindert werden soll.

IV. Hinweise

1. Ein spontaner Aufzug oder ein anderes Abweichen von der Versammlungsanmeldung kann nicht ohne besonderen Grund erfolgen. Kurzfristige Änderungen sind dem Polizeivollzugsdienst sofort mitzuteilen.
2. Wir weisen auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) in der Fassung vom 24.11.1978 (BGBl. I S. 1790) hin.

Dem verantwortlichen Leiter droht nach § 25 VersG eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, wenn er eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug wesentlich anders durchführt, als der Veranstalter bei der Anmeldung angegeben hat oder erteilten Auflagen (§ 15 Abs. 1 VersG) nicht nachkommt.

3. Der Einsatz von Megafon, Musikanlagen und -instrumenten muss in der Lautstärke so begrenzt sein, dass die Kommunikation des Polizeivollzugsdienstes nicht verhindert wird.
4. Die Ordnerinnen bzw. Ordner müssen ehrenamtlich tätig und volljährig sein. Sie dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet sind, mit sich führen. Die Ordner sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen und müssen während der gesamten Dauer der Versammlung anwesend sein. Die Ordner dürfen nicht unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Eine ständige Kommunikation zwischen dem Versammlungsleiter und den Ordnern ist sicherzustellen. Kommt es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen oder zu Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Teilnehmer und können diese Verstöße bzw. Ausschreitungen durch Weisungen des Versammlungsleiters oder der Ordner nicht unterbunden werden, so hat der Versammlungsleiter bzw. haben die Ordner unverzüglich die Polizei zu informieren. Sie haben darauf hinzuwirken – soweit rechtlich und tatsächlich möglich –, dass unfriedliche Teilnehmer isoliert werden.
5. Mit der Nachbildung des Grundrisses der Alten Synagoge in Form eines Wasserspiegels wird an ihrem Standort an die in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 - 1945) verfolgten, deportierten und ermordeten Mitbürgerinnen und Mitbürger erinnert, die dem NS-Regime von Terror und Gewalt zum Opfer fielen. Vom Synagogenbrunnen ist ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten.

Der Platz der alten Synagoge darf im Rahmen der Fußgängerzonenregelung generell nur mit Fahrzeugen bis 7,5 t befahren werden.

Beim Abstellen von Fahrzeugen dürfen keine Lenkbewegungen der Fahrzeuge im Stand ausgeführt werden. Rangiervorgänge sind zu vermeiden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. (beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br.) einlegen.

Da der sofortige Vollzug der Auflagen angeordnet wurde, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Auflagen müssen also auch im Fall eines Widerspruchs beachtet werden. Sie können beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Betscha